Markt Frontenhausen

Vollzug der Baugesetze;
Aufstellungsbeschluss
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung

des Beschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 8 sowie öffentliche Auslegung

Der Marktgemeinderat des Marktes Frontenhausen hat am **29.07.2025** die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Frontenhausen beschlossen.

Auf der Fl. Nr. 1312 der Gemarkung Rampoldstetten ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Der Bereich wird derzeit überwiegend als Ackerland, in einem Teilbereich im Nordwesten auch als Grünland, genutzt.

Um die Realisierung der Planung zu ermöglichen, sollen die notwendigen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Entwicklung eines Sondergebiets (SO) „Erneuerbare Energien Solarpark" im Zuge einer Deckblattänderung des Flächennutzungsplans geschaffen werden. Im Parallelverfahren wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Erneuerbare Energien Solarpark Wachlkofen" aufgestellt.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung umfasst das Flurstück 1312 in der Gem. Rampoldstetten mit einer Größe von 31.984 qm.

Der vom Planungsbüro Breinl Landschaftsarchitektur + Stadtplanung, vertreten durch Herrn Dipl. Ing. Florian Breinl, 94419 Reisbach/Obermünchsdorf, angefertigte Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 8 mit Begründung und Umweltbericht liegt zum Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

von Dienstag, 19. August 2025
bis Dienstag, 23. September 2025

im Rathaus, Marienplatz 3, Zimmer 9 (1. OG) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr), sowie zusätzlich nach vorheriger Terminabsprache auch außerhalb unserer allgemeinen Geschäftszeiten, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Planungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht ist auch im Internet unter:

https://www.markt-frontenhausen.de/aktuelle-bauleitplanungen

einzusehen.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und zur Planung äußern (schriftlich oder zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Frontenhausen, 08.08.2025

i. V.

BAYERN
MARKT FRONTENHAUSEN

Dr. Gassner
Erster Bürgermeister

Amtstafel

angeheftet am: 08. AUG. 2025

abgenommen am:

Aufstellung des Deckblattes Nr. 8 zur Änderung des Flächennutzungsplanes
Anlage zur Bekanntmachung vom 08.08.2025

Flächennutzungsplan Fassung 17.06.1991

2	Planzeichnung Flächennutzungsplan vor der Änderung
02	

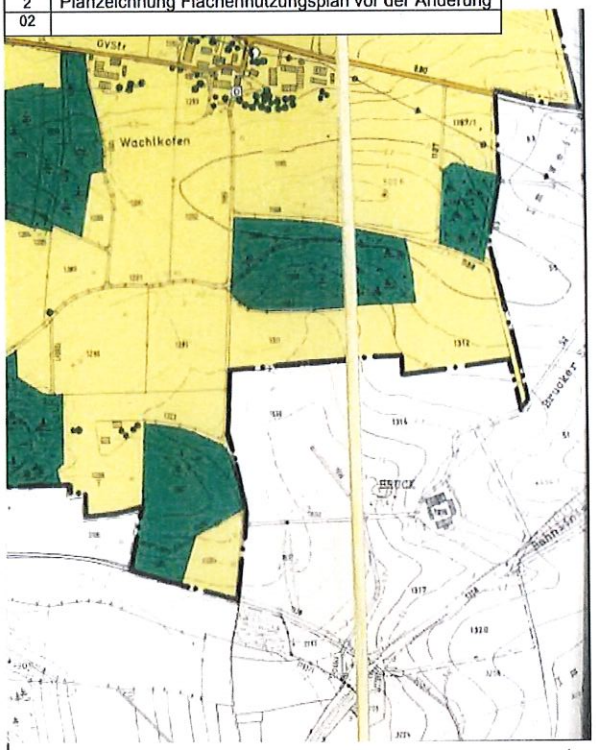

Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 8
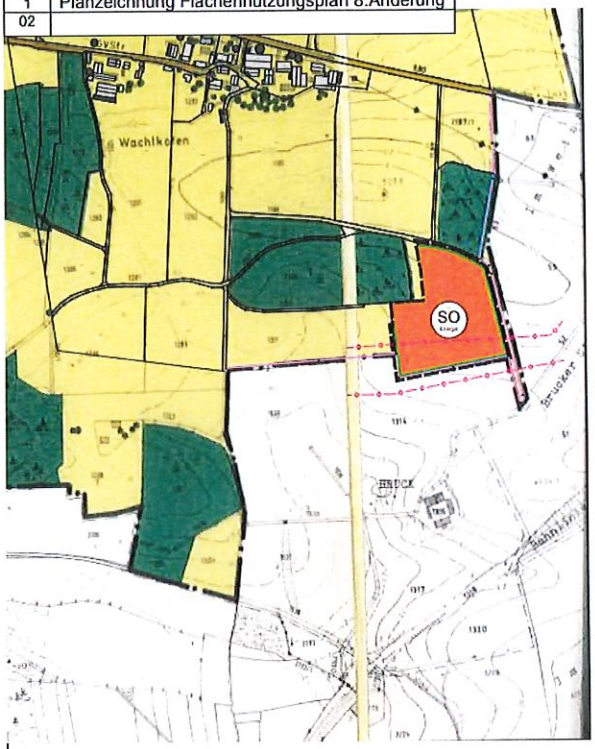
1	Planzeichnung Flächennutzungsplan 8.Änderung
02